

**Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister**

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer während der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der Nds. Corona-Verordnung und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen ist die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die gewidmeten Trauzimmer werden nach Maßgabe dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes für standesamtliche Trauungen zur Verfügung gestellt. Eine sonstige, der standesamtlichen Trauung vor- oder nachgelagerte Nutzung ist nicht gestattet.
2. Die Teilnahme an der standesamtlichen Trauung und der dortige Aufenthalt ist nur den Eheschließenden und ihren Gästen (Teilnehmende) gestattet. Zu den Teilnehmenden zählen auch z. B. Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Fotografinnen/Fotografen. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Trauzimmers:

Trauzimmer	Individuelle Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 m
Ehmken Hoff Dörverden	14 Teilnehmende
Rittergut Donnerhorst	8 Teilnehmende
Amtshaus Westen	12 Teilnehmende
Rathaus Dörverden	4 Teilnehmende

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte zählt bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.

3. Während der Trauung sollen die Fenster des Trauzimmers offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Trauzimmer vor und nach der Trauung zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten).
4. Ein Aufenthalt von Personen, die nicht zu den Teilnehmenden zählen, vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet, ist im Zusammenhang mit der Trauung nur unter Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gestattet. Personenansammlungen sind zu vermeiden.
5. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils nach der Nds. Corona-Verordnung geltenden Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer in und vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet eingehalten werden.
6. Vor Zutritt in das Trauzimmer sollen sich die Teilnehmenden in den vorhandenen Sanitärräumen die Hände waschen oder eine Händedesinfektion durchführen. Bei der Einnahme von Sitzplätzen im Trauzimmer ist die Kennzeichnung der Sitzplätze zu beachten. Eine anschließende Beglückwünschung des Brautpaares durch die übrigen Teilnehmenden sollte ohne direkten Körperkontakt (z. B. Händedruck, Umarmung) erfolgen.

7. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes, in welchem sich das Trauzimmer befindet, und in den Fällen, in denen der Mindestabstand kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, eine medizinische Maske (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) zu tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Zudem sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung ausgenommen. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, dass nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Alltags-Maske) zu tragen ist. Auf dem eingenommenen Sitzplatz ist es den Teilnehmenden gestattet, die Maske abzulegen.
8. Die Eheschließenden sind für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
 - a) sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine andere Person zu desinfizieren.
 - b) die übrigen Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.
9. Vor und nach jeder standesamtlichen Trauung erfolgt durch den für die Bewirtschaftung des Trauzimmers Verantwortlichen eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nutzungs- und Hygienekonzept vom 02.11.2020 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Dörverden, 04.06.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister